Statuten des Vereins

"Verein zur Kontaktpflege Silberpanther Steiermark"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Kontaktpflege Silberpanther Steiermark".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt den Zweck die gesellschaftliche Anerkennung seiner Mitglieder zu verbessern, den partnerschaftlichen Kontakt untereinander zu fördern und sich deren spezifischen Themen und Interessen anzunehmen, sowie die Vertretung von sozialen und gemeinnützigen Interessen gem. §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene <u>Tätigkeiten</u> sind
 - Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen,
 - Veranstaltungen wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Natur,
 - Diskussionsveranstaltungen, und
 - Herausgabe von Publikationen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Beitrittsgebühren,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - unentgeltliche Zuwendungen,
 - Einkünfte aus Veranstaltungen,
 - aus vereinseigenen Unternehmungen und
 - sonstige Zuwendungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die Pensionsbezieher sind und selbständig oder in leitender Stellung tätig waren oder unternehmerisch denkend sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden infolge ihrer Verdienste um die Wirtschaft berufen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Meldung an die zuständige Bezirksoder Landesgruppe erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Obmann,
- b) der Vorstand,
- c) der Bezirksobmann,
- d) die Generalversammlung,
- e) die Rechnungsprüfer und
- f) das Schiedsgericht

§ 8 Der Obmann

- (1) Der Obmann vertritt in seinem Wirkungsbereich den Verein nach außen.
- (2) Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung ein. Er führt den Vorsitz in diesen Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe verantwortlich.

(3) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes werden seine Funktionen durch einen Stellvertreter ausgeübt. Die Person des Stellvertreters sowie den Umfang und die Dauer der Stellvertretung bestimmt der Obmann nach Maßgabe des Umfanges und der Dauer der Verhinderung. Ist der Obmann dazu nicht im Stande, bestimmt der restliche Vorstand. Der Stellvertreter, der den Obmann dauernd in vollem Umfange vertritt, führt den Titel "Geschäftsführender Obmann".

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Obmann und seine Stellvertreter
 - b) der Finanzreferent
 - c) die Bezirksgruppenobmänner
- (2) Wirkungsbereich des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand bildet das Leitungsorgan des Vereins gemäß § 5 Abs.3 VerG.
 - b) Der Vorstand setzt den Mitgliedsbeitrag fest
 - c) Der Vorstand bestellt den Bezirksobmann
 - d) Der Vorstand beschließt alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Generalversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.
- (3) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 14, demnach nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 10 Der Bezirksobmann

Der Bezirksobmann fördert nach Kräften die Erreichung der Ziele des Vereins in seinem Wirkungsbereich.

§ 11 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Generalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter
- b) Wahl des Finanzreferenten
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes unter Einschluss des Rechnungsabschlusses

- e) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen der Mitglieder der Generalversammlung.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands.
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (4) Ein Zehntel aller Mitglieder, kann vom Obmann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zumindest zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer dürfen weder persönlich noch wirtschaftlich von Organwaltern deren Tätigkeit sie zu überwachen haben, abhängig sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 13 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Jeder der streitenden Teile ernennt ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter. Wenn beide Streitteile binnen zwei Wochen nach Anmeldung des Streitfalles keinen Schiedsrichter ernannt haben, gilt der Streit als beigelegt. Wenn einer der beiden Streitteile binnen der gleichen Frist keinen Schiedsrichter ernannt hat, bestellt der Obmann den zweiten Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestellen ein

drittes Vereinsmitglied als Obmann des Schiedsgerichtes. Wenn die Schiedsrichter sich auf die Person des Obmannes nicht einigen, wird er vom Obmann des Vereins ernannt. Der Obmann des Vereins kann seine Berufung als Schiedsrichter ablehnen.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Sämtliche aus mehreren Personen bestehenden Organe sind nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Obmann und in dessen Anwesenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Eine Einberufung ist dann ordnungsgemäß, wenn die Einladung zumindest 7 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zugestellt wird.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen.

§15 Funktionsperiode

Die Dauer sämtlicher Funktionen beträgt 4 Jahre.

§ 16 Kooptierung

- (1) Sämtliche Organe des Vereins sind berechtigt, vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheidende Mitglieder durch Kooptierung bis zum Ende der Funktionsperiode zu ersetzen.
- (2) Von der in Punkt (1) bestimmten Regelung ist der Obmann ausgenommen

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit des Obmannes sowie einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.